



Bundesministerium für  
**Finanzen**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
ZI. RIV-43.00/19/0055 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 17. Mai 2019

Betreff: Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 10. April 2019,  
GZ: BMF-010000/0019-IV/1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

#### **Zu Art. 4 – Änderung der Bundesabgabenordnung**

Die maschinelle Verarbeitung der Einheitswertbescheide – diese sind die Basis für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem BSVG und werden vom Bundesrechenzentrum an die SVA der Bauern übermittelt – knüpft an das Einheitswert-Aktenzeichen (EWAZ) an. In dieses fließt bis dato auch die Kennzahl des örtlich für die Einheitsbewertung zuständigen Finanzamtes ein. Gleches gilt auch in bestimmten Fällen für die Steuernummer für Einkommensteuerbescheide (bspw. § 23 Abs. 1a BSVG oder unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft).

Es wäre sicherzustellen, dass diese Praxis der Feststellung des EWAZ auch durch die bundesweite Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich beibehalten wird. Andernfalls würde dies einen hohen technischen Mehraufwand für die SVA der Bauern (ab 1. Jänner 2020 SVA der Selbständigen) nach sich ziehen.

Zeitliche Verzögerungen oder organisatorische Probleme bei der Neuorganisation würden sich unmittelbar auf die Dauer von Verfahren auswirken. Insbesondere wäre die noch in Umsetzung befindliche Einheitswert-Hauptfeststellung



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

2014/2015 – diese wurde mit 1. April 2018 sozialversicherungsrechtlich wirksam  
– davon betroffen.

### Zum Einkommensteuergesetz - Ergänzungsvorschlag

Der Begriff „Finanzamt der Betriebsstätte“ wäre entsprechend zu aktualisieren  
(bspw. §§ 69, 74, 79, 80 EStG).

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor